



KANTON
NIDWALDEN

REGIERUNGSRAT

Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans
Telefon 041 618 79 02, www.nw.ch

GESETZ ÜBER DIE AUSBILDUNGSBEI- TRÄGE (STIPENDIENGESETZ, STIPG)

TEILREVISION

Bericht an den Landrat

Titel:	GESETZGEBUNG ÜBER DIE AUSBILDUNGSBEITRÄGE	Typ:	Bericht Direktion	Version:	V2
Thema:	Teilrevision, Bericht an den Landrat	Klasse:		FreigabeDatum:	14.01.25
Autor:	Andreas Gwerder	Status:		DruckDatum:	14.01.25
Ablage/Name:	Bericht StipG-Revision			Registratur:	2023.nwbid.18

Inhalt

1	Zusammenfassung	4
2	Ausgangslage	4
2.1	Totalrevision 2019	4
2.2	Erfahrungen mit der totalrevidierten Stipendiengesetzgebung	5
2.3	Revisionsbedarf	6
2.4	Externe Vernehmlassung	6
3	Revisionsinhalte	6
3.1	Korrektur bestehender Parameter	6
3.1.1	Kinderzulagen	6
3.1.2	Wohnen bei den Eltern	6
3.1.3	Selbst erwirtschaftetes Einkommen	7
3.1.4	Berücksichtigung von Geschwistern	7
3.1.5	Eingabefrist	8
3.2	Förderung der Berufschancen älterer Arbeitskräfte	8
3.2.1	Projekt viamia	8
3.2.2	Weiterbildungen	8
3.3	Präzisierungen	9
3.4	Teuerung	9
3.5	Weitere Revisionsinhalte	11
4	Finanzielle Auswirkungen	11
5	Kommentar zu den einzelnen Artikeln	11
5.1	Stipendiengesetz	11
5.2	Stipendienverordnung	14
6	Terminplan	16

1 Zusammenfassung

Der Hauptzweck von Ausbildungsbeiträgen besteht darin, Personen, die aus wirtschaftlich schwächeren Verhältnissen stammenden, mit finanziellen Beiträgen eine (höhere) Ausbildung zu ermöglichen und damit die Chancengerechtigkeit zu fördern.

Am 1. Januar 2020 ist die totalrevidierte Stipendiengesetzgebung in Kraft getreten, welche die Minimalanforderungen des Stipendienkonkordats der EDK (Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und Erziehungsdirektoren) erfüllt und die Berechnungen auf das sog. Fehlbetragssystem abstützt.

Der Bericht zur Totalrevision wies – trotz breit angelegter Musterberechnungen und der Anlehnung an die Vorgaben von Nachbarkantonen – auf die Ungewissheiten hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen hin. In diesem Sinne wurde vorgeschlagen, die neue Gesetzgebung rund drei Jahre nach Inkraftsetzung zu evaluieren, dem Regierungsrat Bericht zu erstatten und allfällige Korrekturen zu beantragen. Mit der vorliegenden Teilrevision wird dieser Auftrag erfüllt.

Vier Jahre nach Inkrafttreten der totalrevidierten Stipendiengesetzgebung stellt die Bildungsdirektion fest, dass sich die neue Grundlage gut bewährt hat. Andererseits gibt es durchaus Nachjustierungen, die eine Teilrevision rechtfertigen. So drängen sich Korrekturen im Bereich der bestehenden Parameter auf, welche

- die Kinderzulagen,
- das Wohnen bei den Eltern,
- das selbst erwirtschaftete Einkommen,
- die Berücksichtigung von Geschwistern sowie
- die Eingabefrist betreffen.

Weiterer Revisionsbedarf wird geortet bei

- der Förderung der Berufschancen älterer Arbeitskräfte,
- einzelnen Präzisierungen zur Erhöhung der Rechtssicherheit sowie
- Anpassungen aufgrund der aufgelaufenen Teuerung.

In finanzieller Hinsicht wird festgestellt, dass die Ausgaben für Stipendien in den vergangenen vier Jahren je rund 100'000 Franken unter dem prognostizierten Wert lagen. Die finanziellen Auswirkungen der vorliegenden Revisionsinhalte belaufen sich gemäss Schätzungen samt Teuerungsausgleich auf etwa den gleichen Wert.

Die Vernehmlassung von Ende 2024 hat über alle Teilnehmer hinweg eine breite Zustimmung zu allen Fragen und Bereichen ergeben und bedingt lediglich eine geringfügige Anpassung an der Vorlage. Bezüglich der detaillierten Vernehmlassungsauswertung wird auf den separaten Bericht verwiesen.

2 Ausgangslage

2.1 Totalrevision 2019

Am 25. September 2019 hat der Landrat in zweiter Lesung das totalrevidierte Gesetz über die Ausbildungsbeiträge (Stipendiengesetz, StipG; NG 311.4) verabschiedet, welches zusammen mit der ebenfalls revidierten Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Ausbildungsbeiträge (Stipendienverordnung, StipV; NG 311.41) am 1. Januar 2020 in Kraft getreten ist.

Der Bericht zur genannten Totalrevision wies – trotz breit angelegter Musterberechnungen und der Anlehnung an die Vorgaben von Nachbarkantonen – auf die Ungewissheiten hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen hin. Begründet wurden diese Unsicherheiten mit dem Systemwechsel, der mit der neuen Gesetzgebung verbunden war, sowie mit den Schwankungen,

welche sich in den vorausgegangenen Jahren bei den Aufwendungen im Stipendienbereich ergeben hatten.

In diesem Sinne wurde im genannten Bericht vorgeschlagen, die neue Berechnung rund drei Jahre nach Inkraftsetzung zu evaluieren, dem Regierungsrat Bericht zu erstatten und allfällige Korrekturen bei den entscheidenden Parametern zu beantragen.

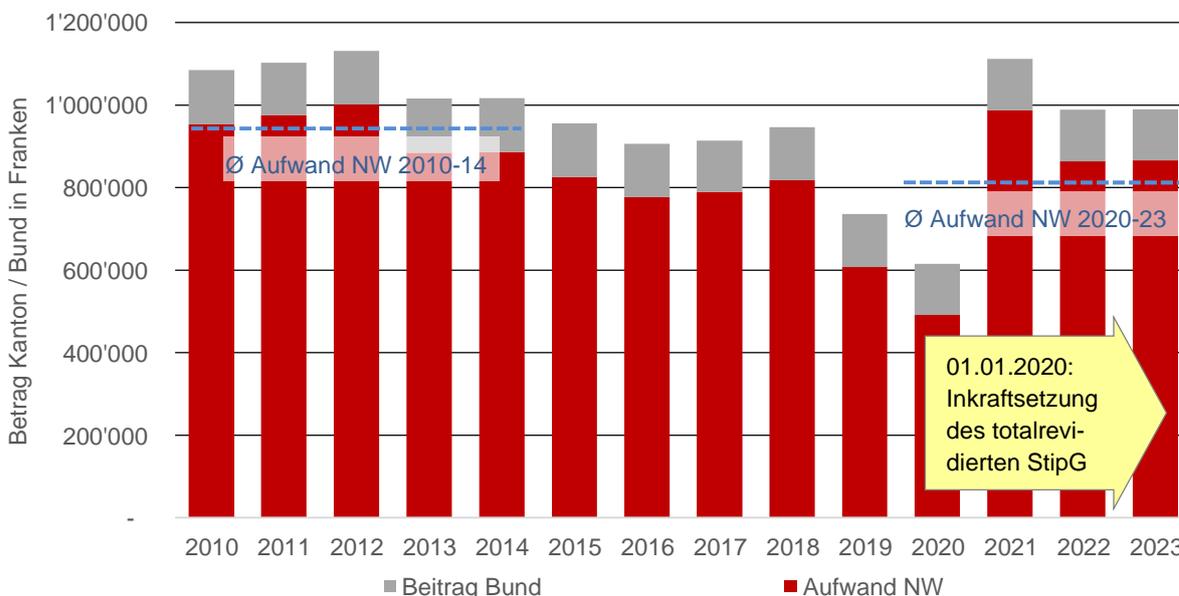
Mit der vorgesehenen Teilrevision wird nun – aufgrund anderer Prioritäten mit einem Jahr Verspätung – der genannte Auftrag erfüllt.

2.2 Erfahrungen mit der totalrevidierten Stipendiengesetzgebung

Die Bildungsdirektion hat seit der Inkraftsetzung vier Jahre Erfahrungen gesammelt mit der totalrevidierten Stipendiengesetzgebung. Es wird festgestellt, dass sich die neue Grundlage gut bewährt hat. Andererseits rechtfertigen die vorgesehenen Nachjustierungen eine Teilrevision durchaus.

Die Entwicklung der Kosten für die Stipendien präsentiert sich gemäss der Grafik unten insbesondere für die Jahre 2019 bis 2021 recht turbulent. Der Rückgang der Kosten zwischen 2018 und 2019 ist nicht erklärbar, trat doch das revidierte Stipendiengesetzgebung erst auf Anfang 2020 in Kraft. In jenem Jahr allerdings konnten aufgrund eines krankheitsbedingten Ausfalls in der Fachstelle nicht alle Gesuche abgearbeitet werden, was einen Übertrag ins Jahr 2021 zur Folge hatte. In diesem Sinne sind erst die Jahre 2022 und 2023 als regulär zu betrachten.

Gemäss dem Bericht zur Totalrevision¹ der Stipendiengesetzgebung wurde für die Ausgabenentwicklung der Stipendien prognostiziert, dass diese unter den Nidwaldner Aufwendungen der Jahre 2010 bis 2014 liegen würden. Der Durchschnitt dieser Jahre lag bei 940'000 Franken, wohingegen derjenige der Jahre 2020 bis 2023, also seit Inkrafttreten der Totalrevision, bei 802'000 Franken und damit knapp 15 % darunter liegt. Mit anderen Worten: Die Ausgaben für Stipendien liegen rund 100'000 Franken unter dem prognostizierten Wert.



Stipendien Nidwalden: Entwicklung der Aufwendungen für Stipendien vor und nach Inkrafttreten der totalrevidierten Stipendiengesetzgebung

¹ Gesetz über die Ausbildungsbeiträge (Stipendiengesetz, StipG). Totalrevision. Bericht an Landrat. Stans, 28.05.2019

2.3 Revisionsbedarf

Nach vier Jahren Erfahrung mit der neuen Stipendiengesetzgebung zeigt sich in verschiedenen Bereichen ein Bedarf zur Prüfung und entsprechenden Korrekturen. Diese betreffen nicht nur die Einstellung der Parameter zur Berechnung des Fehlbetrags, sprich: der Höhe der Stipendien oder Darlehen, sondern auch teuerungsbedingte Tarifierpassungen sowie Klärungen und Präzisierungen, welche insbesondere die Rechtssicherheit für die Antragsstellenden und die Verwaltung erhöhen.

Dem Regierungsrat wurde im Dezember 2023 eine Zusammenstellung des konkreten Revisionsbedarfs vorgelegt, worauf dieser die Bildungsdirektion beauftragte, die entsprechende Teilrevision der Stipendiengesetzgebung an die Hand zu nehmen.

2.4 Externe Vernehmlassung

Im Herbst 2024 schickte der Regierungsrat einen Revisionsentwurf zum Stipendiengesetz in die externe Vernehmlassung. Die sechs gestellten Fragen wurden von den 18 Vernehmlassungsteilnehmenden (VT) praktisch einhellig bejaht. Konkret betrifft dies das Wohnen bei den Eltern, das selbst erwirtschaftete Einkommen, die Berücksichtigung der Geschwister, die Förderung der Berufschancen älterer Arbeitskräfte, sowie den Ausgleich der aufgelaufenen Teuerung.

Einzelne kritische Hinweise gab es insbesondere:

- zur Darstellung der Kostenentwicklung sowie der Ausgabenprognose im Stipendienbereich (die Kritik beruht hauptsächlich auf missverstandenen Aussagen im Bericht);
- zur Information der Zielgruppe für den Bezug von Ausbildungsbeiträgen;
- zur Heraufsetzung der Altersgrenze auf das 50. Altersjahr, die allenfalls höher angesetzt oder per Automatismus mit dem Pensionierungsalter verknüpft werden könnte.

Der Vorschlag, im Bereich der allgemeinen Lebenshaltungskosten für jedes minderjährige oder in Ausbildung stehende Kind, für dessen Unterhalt die gesuchstellende Person zu sorgen hat, von 9000 auf 6000 Franken zu senken, wurde von zehn VT abgelehnt sowie von zweien kritisiert. Aufgrund dieser breit eingebrachten, kritischen Rückmeldungen wird auf die vorge-sehene Senkung der genannten Lebenshaltungskosten verzichtet.

Die übrige eingebrachte Kritik stammt jeweils von einem oder sehr wenigen VT und ergibt daher keinen hinreichenden Anlass zu entsprechenden Anpassungen. Bezüglich der detaillierten Vernehmlassungsauswertung wird auf den separaten Bericht verwiesen.

3 Revisionsinhalte

3.1 Korrektur bestehender Parameter

3.1.1 Kinderzulagen

In der Praxis erweisen sich die in § 7 Abs. 1 Ziff. 1 StipV festgeschriebenen 9000 Franken für jedes minderjährige oder in Ausbildung stehende Kind der gesuchstellenden Person als sehr hoch. Die ursprüngliche Idee hinter diesem Betrag: gesuchstellende Personen mit eigenen Kindern möglichst grosszügig zu unterstützen. Die Herabsetzung des Beitrags auf 6000 Franken, erscheint sowohl hinsichtlich des Finanzhaushalts der Betroffenen, als auch im interkantonalen Vergleich, gerechtfertigt. Der neue Ansatz entspricht demjenigen der Kantone Uri und Obwalden.

3.1.2 Wohnen bei den Eltern

Heute werden bei gesuchstellenden Personen, die bei den Eltern wohnen, ausschliesslich Beiträge für auswärtiges Essen, nicht aber für das Wohnen angerechnet. Dies steht im

Gegensatz bspw. zur Praxis in den Kantonen Luzern und Zürich. Unter diesem Gesichtspunkt, den hohen Mietzinsen und zum Ausgleich eines gewissen Missverhältnisses gegenüber dem selbständigen Wohnen, soll neu auch für gesuchstellende Personen, die bei den Eltern wohnen, ein kleiner Beitrag angerechnet werden.

Kommt dazu, dass ü25-Jährige auch bei zumutbarer Anreise vom bisherigen Wohnort nicht bei den Eltern wohnen müssen und in diesem Fall die Pauschale von CHF 20'000 für die Lebenshaltungskosten angerechnet bekommen (§ 7 Abs. 3). Für diese Altersgruppe drängt sich schon aus Gründen der Rechtsgleichheit eine Anrechnung des Wohnens bei den Eltern auf.

3.1.3 Selbst erwirtschaftetes Einkommen

Gemäss der aktuellen Gesetzgebung wird im Rahmen der Eigenleistung gemäss § 8 Abs. 4 StipV davon ausgegangen, dass jährlich mindestens 1000 (Sekundarstufe II) bzw. 4000 Franken (Tertiärstufe) von den Gesuchstellenden selbst erwirtschaftet werden. Um die Erwerbstätigkeit zu honorieren, sollen neu zwei Massnahmen eingeführt werden:

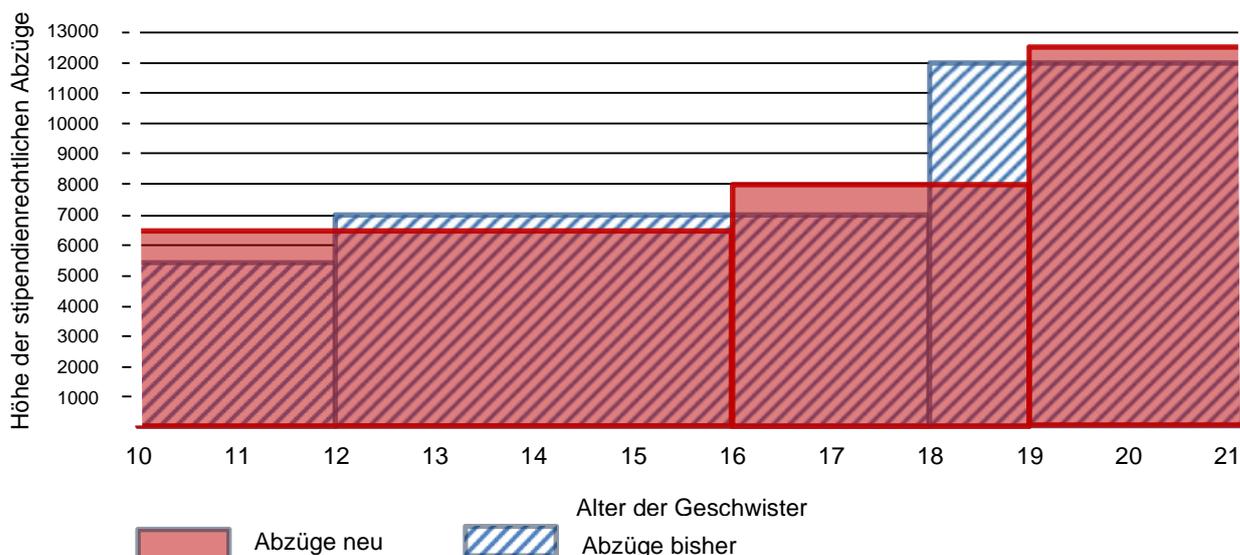
- Einerseits wird ein Freibetrag eingeführt, wonach auf der Sekundarstufe II erst der Verdienst über einem Einkommen von 2900 Franken (Freibetrag) zusätzlich zum obligatorischen Mindestbetrag von (teuerungsbereinigten) 1100 Franken angerechnet wird. Auf der Tertiärstufe beträgt der Freibetrag 7100 Franken.
- Andererseits soll der Verdienst, der heute im Fall von Vollzeitausbildungen gemäss § 8 Abs. 3 StipV (auch bei solchen mit Lohn, wie bspw. Gesundheitsausbildungen oder Beruflichen Grundbildungen) zu 90 Prozent angerechnet wird, künftig nur noch zu 80 Prozent berücksichtigt werden.

Freibeträge bzw. prozentuale Kürzungen der Lohnanrechnungen sehen bspw. auch die Kantone Luzern, Uri oder Zürich vor.

3.1.4 Berücksichtigung von Geschwistern

Die stipendienrechtlichen Abzüge im Rahmen der zumutbaren Fremdleistung für nicht erwerbstätige Geschwister der gesuchstellenden Person betragen aktuell:

- ...für Geschwister bis zum erfüllten 12. Altersjahr: je 5'500 Franken;
- ...für Geschwister bis zum erfüllten 18. Altersjahr: je 7'000 Franken;
- ...für Geschwister ab dem erfüllten 18. Altersjahr, die sich in einer stipendienrechtlich anerkannten Ausbildung befinden: je 12'000 Franken.



Stipendienrechtliche Abzüge für nicht erwerbstätige Geschwister der gesuchstellenden Person im Rahmen der zumutbaren Fremdleistung

Neu soll die finanzielle Berücksichtigung der Geschwister auf das Alter ausgerichtet werden, das sie normalerweise beim Abschluss einer Bildungsstufe erreichen:

- Mit dem erfüllten 16. Altersjahr fällt der Abschluss der obligatorischen Schule zusammen; der stipendienrechtliche Abzug soll bis zu diesem Zeitpunkt 6'500 Franken betragen;
- Mit dem erfüllten 19. Altersjahr fällt der Abschluss von dreijährigen beruflichen Grundbildungen oder Mittelschulen zusammen; der stipendienrechtliche Abzug soll bis zu diesem Zeitpunkt 8000 Franken betragen;
- Nach dem erfüllten 19. Altersjahr erfolgt in der Regel der Übergang in die Tertiärstufe und der stipendienrechtliche Abzug soll ab diesem Zeitpunkt teuerungsbereinigt 12'500 Franken betragen.

Der Blick auf die Kantone Obwalden, Uri, Luzern und Zürich zeigt sehr unterschiedliche Berechnungsansätze, die allerdings zu ähnlichen Grössenordnungen bei der finanziellen Berücksichtigung von Geschwistern führen.

3.1.5 Eingabefrist

Heute sind die Gesuche um Ausbildungsbeiträge bis spätestens acht Wochen nach Ausbildungsbeginn der Fachstelle einzureichen. Da die Fachstelle für die Bearbeitung der Gesuche für ein Studienjahr aufgrund ihrer personellen Ressourcen jeweils mehrere Monate braucht, ist es zu Gunsten der Verteilung der Arbeit sowie der Verkürzung der Bearbeitungszeit sinnvoll, die genannte Frist auf 4 Monate zu erstrecken.

3.2 Förderung der Berufschancen älterer Arbeitskräfte

3.2.1 Projekt viamia

Im Rahmen des vom Bundesrat 2019 beschlossenen Massnahmenpakets zur Förderung der inländischen Arbeitskräfte wurde das Projekt viamia ins Leben gerufen. Dieses hat zum Ziel, die Berufschancen älterer Arbeitskräfte zu erhöhen. Gemeinsam mit den Kantonen wurde ein kostenloses Angebot für die berufliche Standortbestimmung und Laufbahnberatung von Arbeitnehmenden über 40 Jahre ins Leben gerufen. Die Schweizerische Konferenz für Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung (SK BLSB) hat viamia im Auftrag der EDK (Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und Erziehungsdirektoren) entwickelt. Im Sinne der Zielsetzungen von viamia und in Absprache mit der Berufs- und Studienberatung des Kantons Nidwalden werden Gesetzesanpassungen in folgenden Bereichen vorgesehen:

- Erwähnung der Förderung des lebenslangen Lernens;
- Heraufsetzung der Altersgrenze für den Bezug von Ausbildungsbeiträgen von heute 40 auf neu 50 Jahre gemäss Art. 5 Abs. 5 und Aufhebung der Altersgrenze für DarlehensbezügerInnen;
- Heraufsetzung der finanziellen Unterstützung von über 25-Jährigen, die noch bei den Eltern wohnen.

3.2.2 Weiterbildungen

Die Unterstützung von Weiterbildungen wird in Art. 8 Abs. 2 StipG geregelt. In diesem Bereich werden die Ausbildungsbeiträge ausschliesslich in Form von Darlehen erstattet. Weiterbildungen werden anerkannt, «wenn sie ausreichend strukturiert sind», auch wenn sie weder zu einem kantonal, interkantonal oder eidgenössisch anerkannten Abschluss führen oder auf einen Abschluss vorbereiten, der kantonal oder eidgenössisch anerkannt ist. Die Dauer muss gemäss § 4 StipV mindestens ein Drittel eines Ausbildungsjahres umfassen.

Die Bildungsdirektion stellt fest, dass die Formulierung «ausreichend strukturiert» einerseits in anderen Kantonen (z.B. Obwalden und Luzern) ebenfalls verwendet wird, andererseits aber (zu) viel Spielraum offenlässt.

Im Bericht an den Landrat vom 28. Mai 2019 wird ausgeführt: «Weiterbildungen können bspw. Hochschullehrgänge im MAS- (Master of Advanced Studies) oder DAS-Bereich (Diploma of Advanced Studies) sein, die gemäss Art. 13 Abs. 1 Ziff. 3 mit Darlehen unterstützt werden.» Zur Konkretisierung von unterstützungsberechtigten Weiterbildungen soll die vorliegende Regelung zwar nicht verändert werden, doch im Sinne einer Interpretationshilfe soll vorliegend in Ergänzung zum genannten Bericht an den Landrat Folgendes festgehalten werden:

Damit Weiterbildungen mit Darlehen unterstützt werden, müssen sie die Mehrzahl der folgenden Qualifikationsmerkmale erfüllen:

- Fachkenntnisse: Weiterbildungen vermitteln spezifische Fachkenntnisse und Fähigkeiten in einem bestimmten Bereich, sei es in Technologie, Gesundheitswesen, Wirtschaft oder einem anderen Bereich.
- Zertifizierungen: Weiterbildungen bieten Zertifikate oder Abschlüsse, die die erfolgreiche Teilnahme und den Erwerb neuer Fähigkeiten bestätigen.
- Praktische Erfahrung: Einige Weiterbildungen beinhalten praktische Erfahrungen, sei es durch Praktika, Projektarbeit oder Simulationen.
- Berufsqualifikationen: Weiterbildungen sind darauf ausgerichtet, die beruflichen Qualifikationen zu verbessern oder zu erweitern.
- Überfachlichen oder transversalen Kompetenzen: Weiterbildungen fördern die Entwicklung von Kompetenzen wie Kommunikation, Teamarbeit, Problemlösung und Zeitmanagement, die für den Erfolg in verschiedenen Berufen unerlässlich sind.
- Netzwerkmöglichkeiten: Weiterbildungen bieten die Möglichkeit, mit Fachleuten aus der Branche in Kontakt zu treten und ein Netzwerk aufzubauen, das bei der beruflichen Entwicklung und der Suche nach neuen Möglichkeiten hilfreich sein kann.

3.3 Präzisierungen

Zur Erhöhung der Rechtssicherheit sind in verschiedenen Bereichen der Gesetzgebung bzw. im vorliegenden Bericht Präzisierungen vorzunehmen. Diese betreffen bspw.

- die Eignung für eine Ausbildung gemäss Art. 10 bzw. neu Art. 7 Abs. 3;
- die Gründe für die Ausrichtung von Ausbildungsbeiträgen, welche den finanziellen Bedarf übersteigen gemäss Art. 16 Abs. 5;
- die Definition der zum Unterhalt verpflichteten Personen gemäss Art. 18 Abs. 1;
- die Auseinanderhaltung und systematische Verwendung der Begriffe «Betriebskosten» und «Schulgebühren».

3.4 Teuerung

Gemäss Bundesamt für Statistik weist der Landesindex für Konsumentenpreise (LIK)² zwischen 2019, also der Verabschiedung der Stipendiengesetzgebung durch den Landrat, und Ende 2023 eine Teuerung von 5 Prozent aus.

Gemäss Art. 14 Abs. 3 StipG werden die Ansätze zur Begrenzung der Ausbildungsbeiträge vom Regierungsrat auf Beginn des nächsten Jahres angepasst, sobald der Landesindex der Konsumentenpreise um fünf Indexpunkte angestiegen ist.

Angesichts der vorliegenden Teilrevision erscheint es darüber hinaus angebracht, diese Entwicklung auch bei den anderen Tarifen im Gesetz nachzuvollziehen. Daraus ergeben sich folgende Anpassungen:

² Bundesamt für Statistik / Office fédéral de la statistique, Neuchâtel; <https://www.bfs.admin.ch/asset/de/cc-d-05.02.08>

Artikel / Paragraph	Betreff	aktueller Tarif	neuer Tarif
StipG Art. 14 Abs. 1 Ziff. 1	Höchstansätze für Ausbildungsbeiträge. Für Personen in Ausbildung auf der Sekundarstufe II	12'000	12'600
StipG Art. 14 Abs. 1 Ziff. 2	Höchstansätze für Ausbildungsbeiträge. Für Personen in Ausbildung auf der Tertiärstufe	16'000	16'800
StipG Art. 14 Abs. 5	maximales Darlehen je Jahr	10'000	*11'000
StipG Art. 14 Abs. 5	maximales Darlehen je Ausbildung	60'000	*65'000
StipG Art. 19 Abs. 3 Ziff. 2	maximaler Beitrag an die Betriebskosten von Schulen	15'000	16'000
StipV §°6 Abs. 1 Ziff. 1	maximale Anrechnung von Schul- und Prüfungsgebühren auf der Sekundarstufe II	5'000	5'300
StipV §°6 Abs. 1 Ziff. 2	Anrechnung von Schulmaterial, Laborgebühren und Exkursionen auf der Sekundarstufe II	1'200	1'300
StipV §°6 Abs. 2 Ziff. 1	maximale Anrechnung von Schul-, Einschreibungs- und Prüfungsgebühren auf der Tertiärstufe	10'000	*11'000
StipV §°6 Abs. 2 Ziff. 2	Anrechnung von Schulmaterial, Laborgebühren und Exkursionen auf der Tertiärstufe	2'100	2'200
StipV §°6 Abs. 2 Ziff. 3	maximaler Zuschlag zu den Kosten für den öffentlichen Verkehr, falls die Bildungsinstitution nicht oder nur erschwert mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreicht werden kann	3'500	3'700
StipV §°7 Abs. 1 Ziff. 2	Beiträge für Kleider, Wäsche und Taschengeld bis 18 Jahre bzw. ab 18 Jahren	1'000 3'000	1'100 3'200
StipV §°7 Abs. 2 Ziff. 1	Anrechnung für ausbildungsbedingte Verpflegung ausserhalb des Elternhauses (Morgen-, Mittag- und Abendessen)	5'500	5'800
StipV §°7 Abs. 2 Ziff. 2	Anrechnung für ausbildungsbedingtes Mittagessen ausserhalb des Elternhauses	3'000	3'200
StipV §°7 Abs. 2 Ziff. 3	maximale Anrechnung für ein Logis auswärts, falls die Anreise vom bisherigen Wohnort nicht zumutbar ist	10'000	10'500
StipV §°7 Abs. 3	Pauschale für die Lebenshaltungskosten für Personen, die das 25. Altersjahr vollendet haben oder die aufgrund begründeter, unzumutbarer Verhältnisse nicht bei den Eltern wohnen	20'000	*23'000
StipV §°8 Abs. 4	minimales anrechenbares Einkommen im Rahmen der zumutbaren Eigenleistung auf der Sekundarstufe II bzw. auf der Tertiärstufe	1'000 4'000	1'100 4'200
StipV §°12 Abs. 1 Ziff. 1	stipendienrechtliche Abzüge für Personen, die zum Unterhalt verpflichtet sind und einen gemeinsamen Haushalt führen	68'000	72'000
StipV §°12 Abs. 1 Ziff. 2	stipendienrechtliche Abzüge für Personen, die zum Unterhalt verpflichtet sind und keinen gemeinsamen Haushalt führen	45'000	48'000
StipV §°12 Abs. 1 Ziff. 3	stipendienrechtliche Abzüge für alleinerziehende Personen, die zum Unterhalt verpflichtet sind und nicht mit Leistungen von weiteren zum Unterhalt verpflichteter Personen rechnen können	55'000	58'000
StipV §°14	Freibetrag bei teilweiser Berücksichtigung der zumutbaren Fremdleistung für Personen, die bereits über einen berufsqualifizierenden Abschluss verfügen	40'000	42'000
StipV §°15 Abs. 1 Ziff. 1	Pauschalen für Flüchtlinge und Staatenlose in Ausbildungen auf der Sekundarstufe II	6'000	6'300
StipV §°15 Abs. 1 Ziff. 2	Pauschalen für Flüchtlinge und Staatenlose in Ausbildungen auf der Tertiärstufe	12'000	12'600

*Die Begründung für die überproportionale Abweichung zum aktuellen Tarif erfolgt oben oder im Kommentarteil zum entsprechenden Paragraphen.

3.5 Weitere Revisionsinhalte

Die aktuelle Formulierung von Art. 16 Abs. 4 StipG regelt die finanzielle Unterstützung von Ausbildungen im Ausland. Während in Abs. 3 für Ausbildungen, die ausserhalb des Kantons absolviert werden, maximal die Kosten angerechnet werden, die – falls vorhanden – bei einem gleichwertigen Angebot im Kanton anfielen, besteht eine solche Limitierung für Ausbildungen im Ausland nicht. Mit der vorliegenden Revision, die aufgrund konkreter Fälle angeregt wurde, wird diese sinnvolle Beschränkung auf Ausbildungen im Ausland ausgedehnt.

Die standardisierten Vorgaben zur Berechnung der Fehlbeträge ergeben in Ausnahmefällen unbefriedigende Ergebnisse zu Ungunsten der gesuchstellenden Person. In solchen Härtefällen soll eine Ausnahmeregelung für die Ausrichtung von Stipendien über die berechneten Fehlbeträge hinaus geschaffen werden, so wie sie bereits im alten Stipendienreglement von 2001 formuliert war.

4 Finanzielle Auswirkungen

Vier Revisionsinhalte werden sich finanziell auf den Aufwand für die Ausbildungsbeiträge auswirken:

- Die Anpassung der Berechnungstarife an die Teuerung, welche 5 Prozent beträgt;
- Die neu eingeführte Anrechnung des Wohnens bei den Eltern;
- Die Gewährung von Freibeträgen bei der Erwirtschaftung eines Einkommens durch die Gesuchstellenden;
- Die Anpassung der Software zur Berechnung der Ausbildungsbeiträge.

Eine grobe Schätzung des zusätzlichen Aufwands ergibt etwa die folgenden Werte

Revisionsinhalt	Kosten
Teuerung um 5 Prozent (wiederkehrend)	45'000
Wohnen bei den Eltern (wiederkehrend)	40'000
Freibeträge (steuerbereinigt; wiederkehrend)	20'000
Anpassung Software (einmalig)	(30'000)
Total (wiederkehrend)	105'000

Wie oben im Bericht unter Ziff. 2.2. aufgeführt, lagen die Ausgaben für Stipendien seit Inkrafttreten der totalrevidierten Gesetzgebung rund 100'000 Franken unter dem prognostizierten Wert. Die finanziellen Auswirkungen der vorliegenden Teilrevision bewegen sich mit geschätzten 105'000 Franken in einer ähnlichen Höhe und kompensieren darüber hinaus die seit 2020 aufgelaufene Teuerung von 5 Prozent.

5 Kommentar zu den einzelnen Artikeln

5.1 Stipendiengesetz

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Abs. 1 Ziff. 6 (neu)

Die Ergänzung des Zweckartikels mit der Förderung des lebenslangen Lernens stützt sich auf die langfristig und gemeinsam durch Bund und Kantone angelegte und kontinuierliche Förderung von Bildung, Forschung und Innovation. Sie zählt zu den Erfolgsrezepten der Schweiz. Ein Bildungssystem von hoher Qualität ist Grundlage für persönliche Entfaltung und Integration in den Arbeitsmarkt und ermöglicht das lebenslange Lernen.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen oben im Bericht unter Ziff. 3.2 verwiesen.

Art. 5 Abs. 1, Abs. 3 (neu)

Die Erhöhung der Altersgrenze von 40 auf 50 Jahre stellt eine Konsequenz der Bemühungen des Kantons dar, die Berufschancen älterer Arbeitskräfte zu erhöhen: Gemeinsam mit den Kantonen wurde im Rahmen des Projekts *viamia* ein kostenloses Angebot für die berufliche Standortbestimmung und Laufbahnberatung von Arbeitnehmenden über 40 Jahre ins Leben gerufen. Die Ausnahmen gemäss Art. 5 Abs. 2, wonach insbesondere zum beruflichen Wiedereinstieg in begründeten Fällen von der Altersbeschränkung abgewichen werden kann, sollen weiterhin gelten.

Für Darlehen soll die Altersgrenze künftig ganz aufgehoben werden.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen oben im Bericht unter Ziff. 3.2 sowie auf den Kommentar zu Art. 14 Abs. 5 verwiesen.

Art. 7 Abs. 1, Abs. 3 (neu)

Absatz 3: Mit der Regelung der Eignung wird dem Umstand Rechnung getragen, dass einzelne Bildungsinstitutionen die Eignung von SchülerInnen weniger hoch gewichten als die finanziellen Mittel, die mit deren Beschulung fließen. In solchen Fällen muss die Bildungsdirektion die Möglichkeit haben, den Anspruch auf Ausbildungsbeiträge abzulehnen.

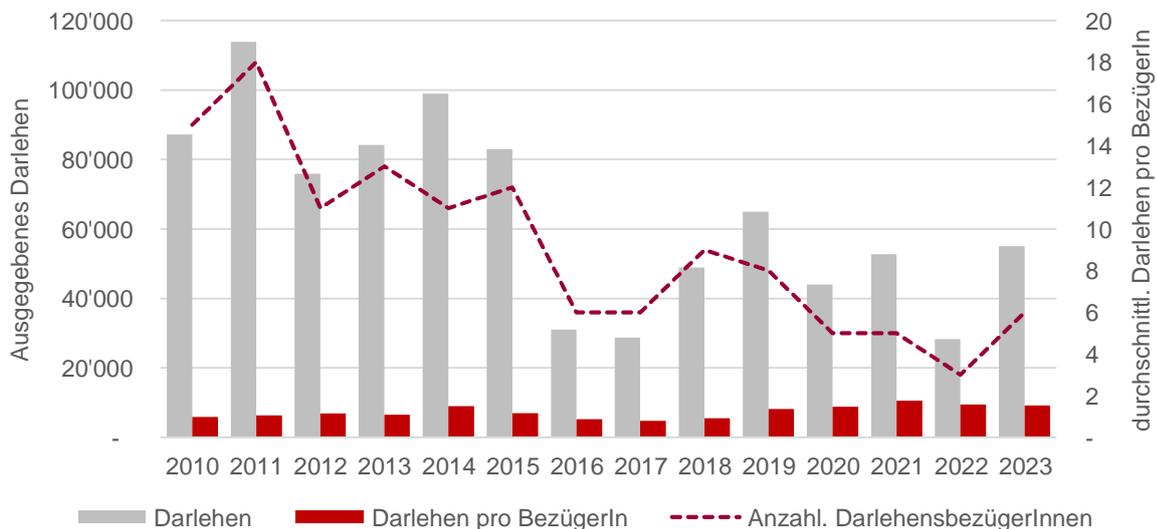
In diesem Sinne soll neu festgehalten werden, dass auf der Sekundarstufe II maximal *ein* Wechsel in ein anderes Bildungsinstitut des gleichen Ausbildungsgangs unterstützt wird.

Art. 14 Abs. 1, Abs. 5 (geändert)

Absatz 1: Die Heraufsetzung der Höchstansätze erfolgt teuerbedingt und aufgrund der Vorgabe in Art. 14 Abs. 3. Im Übrigen wird auf die Ausführungen oben im Bericht unter Ziff. 3.4 verwiesen.

Absatz 5: Mit der leicht überproportionalen Erhöhung der Darlehensvergabe (10 Prozent bei den jährlichen Höchstansätzen und 8.3 Prozent beim Gesamtdarlehen) soll die Flexibilität der Bildungsdirektion gegenüber Studierenden ausgedehnt werden. Die Darlehensvergabe ist, wie die nachfolgende Grafik zeigt, in der Tendenz rückläufig bzw. hat sich in den letzten Jahren auf tiefem Niveau eingependelt. Anträge erfolgen in der Regel sehr zurückhaltend.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu Art. 16 Abs. 5 verwiesen.



Darlehen: Entwicklung der Aufwendungen für jährlich verliehene Darlehen

Art. 16 Abs. 2, Abs. 4, Abs. 5 (aufgehoben bzw. geändert)

Abs. 2: Im Rahmen der Totalrevision von 2019 wurde der nach der Vernehmlassung auf die spezielle Berechnung für mehrere gesuchstellende Personen der gleichen Familie verzichtet. Die Streichung des vorliegenden Absatzes wurde dabei übersehen, was nun nachgeholt wird.

Abs. 4: Die Beschränkung der finanziellen Unterstützung von Ausbildungen im Ausland auf diejenige gleichwertiger Angebote in der Schweiz wird unter Ziff. 3.5 erläutert.

Abs. 5: Der Ermessensspielraum, welcher der Bildungsdirektion für die Darlehensvergabe in Härtefällen über den berechneten Fehlbetrag hinaus bisher eingeräumt wurde, hat sich bewährt und soll im Sinne des alten Stipendienreglements von 2001 auf den Stipendienbereich ausgedehnt werden³.

Wichtige Gründe können beispielsweise sein:

- Das Reineinkommen der zum Unterhalt verpflichteten Person(en) liegt unter 20'000 Franken.
- Die Eltern verweigern die finanzielle Unterstützung oder sind dazu nicht im Stand.
- Es werden hohe Arzt- oder Zahnarztkosten ausgewiesen.
- Der Lehrlingslohn oder die Alimente führen dazu, dass die Fehlbetragsrechnung keinen Bedarf ausweist, was heute ab einem Netto-Jahreslohn von 9'300 Franken oder Alimenten von 8'300 Franken der Fall ist.
- Es kann nachgewiesen werden, dass die gesprochenen Stipendien nicht ausreichen, um Lebenshaltungskosten zu decken.
- Es handelt sich um sehr teure Ausbildungen (z.B. Medizinischer Masseur, Pilotin, spezifische Ausbildungen im Hotelfach, besondere Ausbildungen im Ausland).

Die Bildungsdirektion prüft bei ihren Abwägungen generell, ob die Ausbildungsdauer und das Alter der gesuchstellenden Person in einem realistischen Verhältnis stehen.

Art. 18 Abs. 1 (geändert)

Der für die Fremdleistung verantwortliche Personenkreis der gesuchstellenden Person wird aktuell bezeichnet mit «die zum Unterhalt verpflichteten Personen». Dies soll neu konkretisiert werden, indem die Eltern, die Ehegattin oder der Ehegatte, bzw. die Partnerin oder der Partner aus eingetragenen Partnerschaften explizit genannt werden. Die Ergänzung «oder zum Unterhalt verpflichteter Personen» lässt Spielraum für Spezialfälle, die mit einer abschliessenden Aufzählung nicht berücksichtigt werden könnten.

Art. 19 Abs. 3 (geändert)

Vorliegend wird eine begriffliche Formalie vereinheitlicht. In der Stipendiengesetzgebung sollen nur noch die Begriffe «Schulgebühren», «Betriebskosten von Schulen» und «Einschreibungsgebühren» verwendet werden (vgl. auch § 6 Abs. 1 Ziff. 1 und Abs. 2 Ziff. 1). Auf die Begriffe «Schulgeld» und «Studiengebühren», soll verzichtet werden.

- *Schulgebühren*: Diese werden von den Ausbildungsinstitutionen immer direkt den Studierenden in Rechnung gestellt. Von den Hochschulen werden sie auch als Studiengebühren bezeichnet.
- *Betriebskosten*: Es handelt sich um diejenigen Beträge, welche normalerweise über Schulabkommen bezahlt werden.
- *Einschreibungsgebühren*: Einmalige Gebühren, die beim Eintritt bspw. in eine Hochschule zu entrichten sind. Vergleiche dazu auch den Kommentar zu § 6 Abs. 2 Ziff. 1.

Allgemein wird zu Art. 19 Folgendes festgehalten: In der Regel handelt es sich bei Schulen, deren Betriebskosten in die Berechnung der Ausbildungsbeiträge einbezogen werden, um private Ausbildungsinstitutionen der Sekundarstufe II, wie bspw. die SEITZ oder die Benedict Handelsschule, für die keine RRBs gemäss Art. 18 Abs. 2 Ziff. 4 Bildungsgesetz abgeschlossen⁴, und die folglich den Gesuchstellenden direkt in Rechnung gestellt werden.

³ Reglement über die Ausbildungsbeiträge (Stipendienreglement, NG 311.411) von 2001 § 13: Besondere persönliche Verhältnisse können ausnahmsweise berücksichtigt werden, sofern sie wesentliche, unabwendbare Belastungen darstellen. In solchen Fällen kann eine höhere Pluspunktezahl anerkannt werden. Die Bewerberin beziehungsweise der Bewerber hat die ausserordentliche Lage schriftlich zu begründen.

⁴ Der Artikel regelt die Zuständigkeit des Regierungsrats betreffend die Leistung von Betriebskostenbeiträgen an Schulen zur Ermöglichung des Schulbesuchs von einzelnen Schülerinnen und Schülern.

5.2 Stipendienverordnung

I. BEITRAGSVORAUSSETZUNGEN

§ 6 Abs. 1, Abs. 2 (geändert)

Alle Tarife in § 6 wurden der Teuerung angepasst. Nähere Ausführungen werden im Bericht unter Ziff. 3.4 gemacht.

Abs. 2 Ziff. 1: Der Begriff «Studiengebühren» wird durch «Einschreibungsgebühren» ersetzt. Die leicht überproportionale Anpassung der Teuerung richtet sich nach den entsprechenden Gebühren, die in den vergangenen Jahren zum Teil deutlich angehoben wurden. Es wird festgehalten, dass es sich beim vorliegenden Tarif um ein Maximum handelt und nur die tatsächlich nachgewiesenen Kosten angerechnet werden. Nähere Ausführungen dazu finden sich im Kommentar zu Art. 19 Abs. 3.

§ 7 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 2a, Abs. 2b, Abs. 3 (neu bzw. geändert)

Alle Tarife in § 7 wurden der Teuerung angepasst. Nähere Ausführungen werden im Bericht unter Ziff. 3.4 gemacht.

Abs. 2, 2a und 2b: Zur besseren Lesbarkeit wurde der Absatz aufgeteilt in die Bereiche Kosten für Verpflegung, Kosten für Unterkunft sowie Kosten für Verpflegung *und* Unterkunft.

Abs. 2a: Neu soll gesuchstellenden Personen, die bei den Eltern wohnen, ein Betrag gutgeschrieben werden, um die Differenz zum selbständigen Wohnen etwas zu reduzieren: Wurden bisher für das auswärtige Logis maximal 10'000 Franken (neu 10'500) an die Lebenshaltungskosten angerechnet, so soll auch das Wohnen bei den Eltern künftig bei unter 25-Jährigen mit 1500 Franken und bei über 25-Jährigen mit 3000 Franken angerechnet werden. Nähere Ausführungen werden im Bericht unter Ziff. 3.1.2 gemacht.

In Abs. 2b wird die maximale Anrechnung der ausbildungsbedingten Kosten für Unterkunft und Verpflegung ausserhalb des Elternhauses im Falle eines Internatsbesuchs festgelegt. Der Betrag setzt sich zusammen aus den Teilbeträgen in § 7 Abs. 2 Ziff. 1 und Abs. 2a Ziff. 1. Daran wird – ausser der Teuerungsanpassung – nichts geändert; im Rahmen des vorliegenden Berichts wird allerdings festgehalten, dass die Berechnungsansätze der Unterbringung bei Pflegeeltern gleich behandelt wird wie ein Internatsbesuch.

Abs. 3: In der bisherigen Formulierung: «Ist der gesuchstellenden Person das Wohnen bei den Eltern aus Gründen wie Alter (...) nicht zumutbar...» wurde das Alter bisher generell mit 25 oder älter ausgelegt. Dies aufgrund von Art. 18 Abs. 3 oder § 13 Abs. 2, wo diese Altersgrenze bei der Berechnung der zumutbaren Fremdleistung ebenfalls eine Rolle spielt. In diesem Sinne soll das Alter auch im vorliegenden Paragraphen konkret definiert werden.

§ 8 Abs. 3, Abs. 4 (geändert)

Von gesuchstellenden Personen wird erwartet, dass sie selbst ein minimales Einkommen erwirtschaften. Im Sinne eines Anreizes soll die Anrechnung des effektiven Einkommens, sofern dieses das vorgegebene Minimum übersteigt, reduziert werden. Überdies soll neu auch ein Freibetrag eingeführt werden, bis zu dem keine zusätzliche Anrechnung erfolgt. Nähere Ausführungen werden im Bericht unter Ziff. 3.1.3 gemacht.

Abs. 3: Gemäss ihrer Bezeichnung lassen Vollzeitausbildungen eine Nebenerwerbsarbeit kaum zu; es sei denn, es handle sich um Einkommen, die im Rahmen der Ausbildung erwirtschaftet werden, wie z.B. im Gesundheitswesen oder bei vielen beruflichen Grundausbildungen. Die 90-prozentige heutige Anrechnung soll neu auf 80 Prozent gesenkt werden.

Abs. 4: Die beiden Tarife zum minimal anrechenbaren Einkommen im Rahmen der zumutbaren Eigenleistung wurden der Teuerung angepasst. Nähere Ausführungen werden im Bericht unter Ziff. 3.4 gemacht.

Freibeträge: Der Mecano zur Anrechnung des selbsterwirtschafteten Einkommens von Gesuchstellenden wird nachfolgend anhand eines Beispiels aufgezeigt:

Die Absolventin eines Vollzeit-Bachelorstudiums in Elektrotechnik (Tertiärstufe) verdient in den Semesterferien ihres dritten Ausbildungsjahres total 9000 Franken. Anrechenbar sind gemäss Abs. 3 80 % davon, also 7200 Franken. Gemäss n§ 8 Abs. 4 werden ihr vorab 4200 Franken als minimal anrechenbares Einkommen angerechnet. Der Freibetrag von 2900 Franken bewirkt, dass über den Mindestbetrag hinaus nur noch 100 Franken, total also 4300 Franken angerechnet werden.

§ 10 Abs. 1 (geändert)

Analog zur Formulierung in § 13 Abs. 3 soll auch im vorliegenden Paragraphen die Partnerin oder der Partner aus eingetragener Partnerschaft bei der Zusammensetzung des anrechenbaren Einkommens genannt werden. Keine Rolle spielt, dass es sich bei § 10 Ziff. 5 und Ziff. 7 um die partnerschaftlichen Verhältnisse auf Stufe der gesuchstellenden Person und bei § 13 um die Stufe Eltern handelt.

§ 12 Abs. 1, Abs. 2 (geändert)

Abs. 1: Die drei Tarife zu den stipendienrechtlichen Abzügen der Eltern oder anderer zum Unterhalt verpflichteten Personen wurden der Teuerung angepasst. Nähere Ausführungen werden im Bericht unter Ziff. 3.4 gemacht.

Abs. 2: Die Erstreckung der Frist zur Einreichung der Gesuche um Ausbildungsbeiträge wird im Bericht unter Ziff. 3.1.4 erläutert.

§ 13 Abs. 1, Abs. 3 (geändert)

Abs. 1: Neu werden die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Eltern in Abs. 1 und 2 gleichbehandelt, indem bei gemeinsamer elterlicher Sorge vom Durchschnitt beider Elternteile ausgegangen wird.

§ 14 Abs. 1 (geändert)

Die teilweise Berücksichtigung der zumutbaren Fremdleistung wurde der Teuerung angepasst. Nähere Ausführungen werden im Bericht unter Ziff. 3.4 gemacht.

§ 15 Abs. 1 (geändert)

Die zwei Tarife zu den Pauschalen für Flüchtlinge und Staatenlose wurden der Teuerung angepasst. Nähere Ausführungen werden im Bericht unter Ziff. 3.4 gemacht.

§ 19 Abs. 1 (geändert)

Die Erstreckung der Frist zur Einreichung der Gesuche um Ausbildungsbeiträge wird im Bericht unter Ziff. 3.1.5 erläutert.

6 Terminplan

Der Regierungsrat beabsichtigt, die Teilrevision zum Gesetz über die Ausbildungsbeiträge (Stipendiengesetz, StipG; NG 311.4) auf den 1. Januar 2026 in Kraft zu setzen.

Was	Termin
Verabschiedung RR zuhanden Landrat	14. Januar 2025
Beratung BKV	März 2025
1. Beratung Landrat	2. Quartal 2025
2. Beratung Landrat	2. Quartal 2025
Referendumsfrist	60 Tage
Inkrafttreten per	1. Januar 2026

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landammann

Res Schmid

Landschreiber

Armin Eberli